



Betriebsregelung 1/03 „Wohnheimzugänge zum Hochschulnetz“

i.d.F. vom 2012-04-25

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erlässt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Anschluss und Betrieb aller DV-Ausstattungen, die in Wohnheimen des Studentenwerkes Halle betrieben werden und an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt angeschlossen sind.

§ 2

Netzzugang

(1) Der Zugang von in Wohnheimen betriebenen DV-Ausstattungen an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt ist beim Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (ZIK) schriftlich auf dem entsprechenden [Formblatt](#) zu beantragen.

(2) Für einen reibungslosen Netzbetrieb erforderliche Parameter in Soft- und Hardware (insbesondere Netzadressen) werden durch das ZIK vorgegeben.

(3) Bei fachlich begründeter Notwendigkeit ist das ZIK berechtigt, gem. Abs. 2 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 zu ändern.

(4) Vom ZIK gem. Abs. 2 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 dürfen erst nach Zustimmung des ZIK geändert werden. Sonstige für den Netzbetrieb wesentliche Veränderungen an solchen DV-Ausstattungen sind dem ZIK mitzuteilen.

§ 3

Netzwerkbetriebseinrichtungen

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, haben die Nutzer angeschlossener Systeme das Recht auf Information über an Netzwerkbetriebseinrichtungen eingestellte Parameter.

(2) Veränderungen von Parametern an Netzwerkbetriebseinrichtungen der Hochschule Anhalt sind grundsätzlich nur durch das ZIK vorzunehmen.

(3) Die Verantwortung für den Betrieb von Netzwerkbetriebseinrichtungen des Studentenwerkes Halle liegt beim Studentenwerk Halle.

§ 4

Netzwerkmanagementsysteme

(1) Die Installation von Netzwerkmanagementsystemen sowie die Benutzung von Analysemitteln für Rechnernetze auf am Hochschulnetz angeschlossenen DV-Systemen sind dem ZIK unter Angabe von Ort, Art und Leistungsmerkmalen der Installation anzuzeigen.

(2) Sollen in Abs. 1 genannte Hilfsmittel benutzt werden, um außerhalb des Subnetzes, in dem das Hilfsmittel installiert ist, Daten zu gewinnen, ist die vorherige Genehmigung des ZIK einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn der anfordernde Nutzer ein berechtigtes Interesse nicht nachweisen kann.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, Systeme gem. Abs. 1 mit vertretbarem Aufwand gegen mißbräuchliche Verwendung zu schützen.

§ 5

Datenschutz

(1) Die Benutzer sind berechtigt, Daten für die Übertragung im Netz nach eigenem Ermessen zu verschlüsseln.

(2) Werden personenbezogene oder sonstige schutzbedürftige Daten im Rechnernetz übertragen, ist der Nutzer selbst für die Einhaltung anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 6

Betriebsstatistik

(1) Das ZIK ist berechtigt, automatisiert Statistiken über den Verkehr im Netz und über genutzte Dienste anzufertigen. Solche Erhebungen sind insbesondere zur Ermittlung von Störungsursachen, zur Lokalisierung von Netzengpässen und zur Abrechnung von kostenpflichtigen Diensten erlaubt.

(2) Erfordert der Zweck der Erhebung oder die Konstruktion der Analyseverfahren die Speicherung von Nutzerdaten, so ist das ZIK berechtigt, diese Daten zu erheben und zu speichern, wenn

- a) bei sofortiger Anonymisierung die mit der Analyse angestrebten Zielsetzungen nicht erreichbar wären;
- b) eine sofortige Anonymisierung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Das ZIK ist verpflichtet, die Speicherung der Daten sowohl vom Umfang als auch vom Zeitraum auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

§ 7

Kontingenzierung

(1) Der Präsident bzw. in seiner Vertretung der Vizepräsident IT kann die Nutzung des Zuganges aus den Wohnheimen beschränken. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugang zu externen Netzen. Ausnahmen von den Beschränkungen können in begründeten Fällen vom Präsidenten bzw. in seiner Vertretung vom Vizepräsidenten IT auf Antrag genehmigt werden.

(2) Die Art und der Zeitraum der Beschränkung liegen im Ermessen des Präsidenten bzw. in seiner Vertretung im Ermessen des Vizepräsidenten IT.

(3) Die konkreten Beschränkungen werden entsprechend den aktuellen Bedingungen fortgeschrieben und als [Anlage 1](#) zu dieser Betriebsregelung auf dem Informationsserver der Hochschule Anhalt veröffentlicht.

(4) Die Nutzer sind selbst für die Einhaltung bestehender Beschränkungen verantwortlich. Eine Mitteilungspflicht über das Erreichen von Grenzwerten besteht für die Hochschule Anhalt nicht.

(5) Zur Erleichterung der Kontrolle wesentlicher Verkehrsparameter durch den Nutzer stellt das ZIK eine hochschulweit [öffentliche Betriebsstatistik](#) im Informationsserver der Hochschule Anhalt zur Verfügung.

Voraussetzung für die Aufnahme des DV-Systems des Nutzers in diese Statistik ist dessen Zustimmung zur Veröffentlichung auf dem Formblatt zur Beantragung des Zugangs.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Bei Überschreitung einer der gem. § 7 Abs. 1 verfügten Beschränkungen ist das ZIK verpflichtet, technische Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, eine weitere Überschreitung der Beschränkung zu verhindern.

(2) Sollten dabei weitere Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden, so ist dies nur in dem Umfange zulässig, wie es für die Erreichung des angestrebten Zwecks mit vertretbarem Aufwand unumgänglich ist.

(3) Eine vorherige Anzeige der Sperrung ist nicht erforderlich.

Köthen, den 2012-04-25



Gast
Ltr. ZIK



Anlage 1

zur

**Betriebsregelung 1/03
„Wohnheimzugänge zum Hochschulnetz“**

„Zugangsbeschränkungen“

§ 1

Datenvolumen von externen Netzen

(1) Das Transfervolumen aus externen Netzen in das Hochschulnetz wird für jeden Zugang auf 10,0 GB/Monat beschränkt.

(2) Liegt zum Zeitpunkt der Volumenkontrolle eine Überschreitung der Beschränkung vor, erfolgt eine Sperrung des Zugangs zu externen Netzen bis zum Ende des Monats, in dem die Überschreitung erfolgte.

(3) Überschreitet das gemessene Volumen die Beschränkung um mehr als 10,0 GB, so wird die Sperrung bis zum Ende des Folgemonats, in dem die Überschreitung erfolgte, verlängert.

§ 2

Datenvolumen zu externen Netzen

(1) Das Transfervolumen aus dem Hochschulnetz in externe Netze wird für jeden Zugang auf 5,0 GB/Monat beschränkt.

(2) Liegt zum Zeitpunkt der Volumenkontrolle eine Überschreitung der Beschränkung vor, erfolgt eine Sperrung des Zugangs zu externen Netzen bis zum Ende des Monats, in dem die Überschreitung erfolgte.

(3) Überschreitet das gemessene Volumen die Beschränkung um mehr als 5,0 GB, so wird die Sperrung bis zum Ende des Folgemonats, in dem die Überschreitung erfolgte, verlängert.

Köthen, den 2012-04-25



Gast
Ltr. ZIK